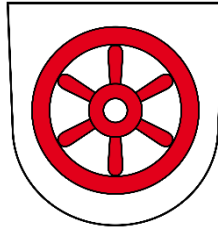


Gemeindeverwaltungsverband

**Osterburken**

Neckar-Odenwald-Kreis



**Flächennutzungsplan 2024**  
**Änderung der 1. Fortschreibung**  
**zum „Luftrettungsstandort“**

**Teil 2 der Begründung**

**Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB**

Stand: 15.04.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

Seite

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....	3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans .....	3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	3
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung .....	5
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	10
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....	11
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden .....	12
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens.....	16
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens	17
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser ...	17
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie .....	17
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl .....	18
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt .....	18
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	19
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....	19

## 0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Der Gemeindeverwaltungsverband Osterburken, bestehend aus den Kommunen Rosenberg, Osterburken und Ravenstein, beabsichtigt im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2024 einen bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als geplanten Luftrettingsstandort auszuweisen. Damit wird die benötigte Bereitstellung eines Hubschrauberlandeplatzes im Großraum Osterburken planungsrechtlich vorbereitet.

Durch die geänderte Darstellung im FNP werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet, die hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sein werden. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft und Wasser werden die Beeinträchtigungen nach heutigem Kenntnisstand nicht erheblich sein.

Bei einem Teil des Grünlands handelt es sich um eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Sie fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Mit Beeinträchtigungen von Gewässern oder Schutzgebieten nach Wasserrecht ist nicht zu rechnen. Der Knockgraben und der Eßbachgraben liegen in mehr als 300 m Entfernung zur betrachteten Fläche, das Wasserschutzgebiet *Rübbrunnen I+II* ebenfalls.

Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind nicht betroffen.

Es ist nicht erkennbar, dass die Darstellung als geplanter Luftrettingsstandort zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist möglich, ist aber durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den Griff zu bekommen.

Auswirkungen auf die übrigen, in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter sind gering oder nicht gegeben. Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Änderung des FNP ergeben bzw. ergeben könnten, festgelegt. Sie ermöglichen es, die in der Umweltprüfung und im Umweltbericht gemachten Bewertungen und Prognosen im Nachhinein zu überprüfen.

## 1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeindeverwaltungsverband Osterburken beabsichtigt im Zuge der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) 2024 einen bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als geplanten Luftrettingsstandort auszuweisen. Der Änderungsbereich ist rd. 1,5 ha groß.

## 2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen FNP zusammen mit den nördlich, östlich und südlich anschließenden Grundstücken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Nordwesten grenzt eine als Erd- und Bauschuttdeponie dargestellte Fläche an, im Südwesten Wald. Zwischen der betrachteten Fläche und dem Wald bzw. der Deponie verläuft ein Asphaltweg. Er zweigt von einer Hauptverkehrsstraße ab.

Bei der Fläche handelt es sich um Teilbereiche der Flst.Nr. 2178/1 und 2179. Sie werden jeweils mit dem übrigen Flurstück als Wiesen genutzt. Es handelt sich um artenreiche Grünlandbestände, die ganz oder weitgehend dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese (Erhaltungszustand B) zuzuordnen sind. Im Nordosten steht ein Birnbaum.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den aktuellen Bestand im Luftbild.



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

Mit der Änderung der 1. Fortschreibung des FNP wird ein geplanter Luftrettingsstandort dargestellt. Damit wird die benötigte Bereitstellung eines Hubschrauberlandeplatzes im Großraum Osterburken planungsrechtlich vorbereitet.



Abb.: Darstellung rechtskräftiger FNP 2024 (1. Fortschreibung) (li.) und geplante Änderung (r.)

Die Flächenbilanz zeigt die erwartete Veränderung der Nutzungsstruktur im Gebiet. Die künftig überbaute Fläche wurde aus der vorliegenden Planskizze abgeleitet. Unter Beachtung von Rangierflächen etc. lässt sich annehmen, dass etwa 30 % der Fläche überbaut oder versiegelt werden.

**Tab.: Flächenbilanz**

Flächenbezeichnung	Bestand (ha)	Planung (ha)
Flächen für die Landwirtschaft	1,50	-
Luftrettingsstandort	-	1,50
davon überbaut / versiegelt (ca.)	-	0,45
<b>Summe</b>	<b>1,50</b>	<b>1,50</b>

### 3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)<sup>1</sup> bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.* (§ 13 BNatSchG)

#### **Eingriffsregelung**

Im Folgenden erfolgt für die einzelnen Schutzgüter nach Naturschutzrecht (Beschreibung und Bewertung siehe Kap. 6) eine überschlägige Beurteilung, ob durch die Darstellung im FNP bzw. der dann auf Grundlage einer Baugenehmigung erfolgten Bebauung und Umgestaltung Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Die Bilanzierung basiert auf einem Vorentwurf des künftigen Luftrettingsstandorts mit einer überbauten und versiegelten Fläche von rd. 0,45 ha. Für die übrigen Flächen wird als „worst-case“ davon ausgegangen, dass sie als Rasenflächen angelegt werden. Bepflanzungen und sonstige gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen bleiben zunächst unberücksichtigt.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

Die erwarteten Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden werden nachfolgend überschlägig und i. A. an die Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung (ÖKVO)<sup>1</sup> quantifiziert.

Bestand				Planung			
Fläche / Anzahl	Biototyp	BW	Öko-Punkte	Fläche/ Anzahl	Biototyp	BW	Öko-Punkte
1,50 ha	Magerwiese (33.43) (Erhaltungszustand B)	23	345.000	0,45 ha	Versiegelt, überbaut (60.10/60.21)	1	4.500
1 Stck.	Einzelbaum (45.30)	6 <sup>2</sup>	900	1,05 ha	Kleine Grünfläche (60.40)	4	42.000
<b>Summe</b>			<b>354.900</b>	<b>Summe</b>			<b>46.500</b>
<b>Kompensationsdefizit in Ökopunkten</b>							<b>308.400</b>

Beim Schutzgut **Pflanzen und Tiere** entsteht ein voraussichtliches Kompensationsdefizit von rd. 308.000 Ökopunkten (ÖP).

Bestand				Planung			
Bodentyp Fläche	GW	Fläche in ha	Bilanzwert	Nutzungstyp	GW	Fläche in ha	Bilanzwert
i24 Grünland	2,50	1,50	37.500	Grünfläche	2,00	1,05	21.000
				Versiegelt, überbaut	0,00	0,45	0
<b>Summe</b>		1,50	<b>37.500</b>	<b>Summe</b>		1,50	<b>21.000</b>
<b>Saldo Bilanzwert</b>							<b>16.500</b>
<b>Saldo Ökopunkte (x4)</b>							<b>66.000</b>

Beim Schutzgut **Boden** entsteht ein voraussichtliches Kompensationsdefizit von rd. 66.000 ÖP.

Insgesamt ist mit einem Kompensationsdefizit von rd. **374.000 ÖP** zu rechnen.

Das Schutzgut **Landschaftsbild und Erholung** wird in erster Linie durch die Errichtung der Gebäude (Hangar und Betriebsräume) in der offenen Landschaft erheblich beeinträchtigt. Sie werden von der Landesstraße (L515) und ggf. vom Siedlungsrand Merchingens aus sichtbar sein. Inwieweit entsprechende Maßnahmen wie z. B. Strauchpflanzungen, möglich sind, lässt sich an dieser Stelle nicht einschätzen. Ob eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds und somit Ausgleich des Eingriffs vor Ort möglich ist, bleibt noch offen. Grundsätzlich ist eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung aber möglich. Wird dies nicht umgesetzt, kann eine Kompensation über plangebietsexterne Maßnahmen erfolgen.

Für die Schutzgüter **Wasser** (Oberflächengewässer und Grundwasser) sowie **Klima und Luft** sind nach überschlägiger Bewertung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Tabelle Umweltauswirkungen in Kap. 6).

Das vorläufig ermittelte Kompensationsdefizit von rd. **374.000 ÖP** ist im Zuge nachgelagerter Verfahren genauer zu ermitteln. Durch Begrünungsmaßnahmen und eine extensive Pflege der Grünflächen um den Standort lässt sich das Defizit ggf. noch deutlich reduzieren. Voraussichtlich wird aber ein Defizit verbleiben, das außerhalb der Fläche ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich kann teilweise oder je nach Maßnahme auch vollständig über die erforderliche Maßnahme zum Biotopausgleich (FFH-Mähwiese) erfolgen. Siehe dazu Folgekapitel. Ein ggf. verbleibendes Defizit

<sup>1</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

<sup>2</sup> 1 Stck. × 150 cm StU × 6 ÖP

kann über Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt oder den Zukauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Es ist damit sichergestellt, dass die zu erwartenden Eingriffe vollständig kompensiert werden können.

### **Schutzgebiete Naturschutzrecht**

Gemäß der Abfrage in den Rips-Daten der LUBW sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen. Auf Grund der vorhandenen Grünlandbestände war das Vorliegen des FFH-LRT Magere Flachlandmähwiese, zwischenzeitlich auch geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, zu prüfen.

Die betroffenen Grünlandflächen wurden in der Grünlandkartierung von 2005 jeweils als Fettwiese mittlerer Standorte kartiert: Flst.Nr. 2178/1 im Nordwesten sowie Nr. 2179 im Osten als artenarme Ausbildung der Glatthafer-Fettwiese (A1-1/A1-2), Flst.Nr. 2179 im Westen als Übergang zur artenreichen Ausbildung der Glatthafer-Wiese nährstoffreicher Standorte (A2-3). Als A2-3 bewertetes Grünland entspricht üblicherweise dem FFH-Lebensraumtyp 65.10 *Magere Flachland-Mähwiese*. Magere Flachland-Mähwiesen sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Eine vollständige Vegetationsaufnahme konnte jahreszeitlich bedingt nicht mehr vorgenommen werden, ein Teil der Wiesenflächen war zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits gemäht. Bei einer Begehung<sup>1</sup> wurden die noch nicht gemähte Wiesenvegetation und der gemähte Bestand auf Magerzeiger bzw. Rosetten kontrolliert. Dabei wurden typische Magerzeiger wie Margerite, Wiesen-Flockenblume, Acker-Witwenblume und Wiesen-Salbei festgestellt.

Die Offenland-Biotopkartierung, bei der auch Flachland-Mähwiesen erfasst werden, ist derzeit im Neckar-Odenwald-Kreis im Gange. Dass die Fläche ganz oder zumindest größtenteils als Magere Flachland-Mähwiese (FFH LRT 6510) im Erhaltungszustand B kartiert wird, ist anzunehmen.<sup>2</sup>

Im Flächennutzungsplanverfahren ist noch kein Antrag auf Ausnahme erforderlich, da sich aus der Darstellung im FNP keine konkreten Handlungen ergeben bzw. ermöglicht werden, die eine Schädigung des Biotops zulässig machen. Das Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in den Flächennutzungsplan setzt jedoch ein amtliches In-Aussicht-Stellen einer Ausnahme voraus. Dazu sind prinzipielle Darstellungen bzw. Erläuterungen zu einem möglichen gleichartigen Ausgleich (in angemessenem Umfang und räumlichen Zusammenhang) in den Unterlagen erforderlich.

Davon ausgehend, dass die gesamte Grünlandfläche mit rd. 1,5 ha eine Magere Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B ist, ergibt sich unter Berücksichtigung eines Time-Lag-Faktors ein Ausgleichsbedarf von i.d.R. 1:1,75 und damit ein Ausgleichsflächenbedarf von 2,625 ha.

Der Ausgleich kann durch Entwicklung bestehender Wiesenfläche zu Mageren Flachlandmähwiesen oder durch Neuanlage von Wiesenflächen, z.B. auf bisherigen Ackerstandorten, erbracht werden. Möglich ist auch der Zukauf von Ökokontomaßnahmen, die eine Entwicklung von Magerwiesen beinhalten.

Die Stadt Ravenstein ist Eigentümerin von insgesamt rd. 18,8 ha Ackerland und rd. 24,6 ha Grünland. Dazu gehören u.a. mehrere Acker- und Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Luftrettingsstandorts (siehe Kartenausschnitt Folgeseite).

Es ist zu erwarten, dass ein größerer Anteil der Grünlandflächen bereits Magere Flachlandmähwiesen sind. Soweit keine Magere Flachlandmähwiesen vorliegen, kann ein Ausgleich durch Entwicklung von Fettwiesen zu Magerwiesen erfolgen. Die Ergebnisse der Offenlandkartierung für die Gesamtmarkung stehen noch nicht zur Verfügung. Der Umfang der Maßnahmenmöglichkeiten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich in den Grünlandflächen Ausgleichsmöglichkeiten durch Extensivierung ergeben werden.

<sup>1</sup> Begehung am 25.06.2024 durch Hrn. W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach

<sup>2</sup> Auskunft der uNB nach Rückfrage beim kartierenden Büro

Mit den rd. 18,8 ha Ackerland stehen bei den überwiegend vorherrschenden Bodenverhältnissen auf Gesamtgemarkung Ravenstein aber in jedem Fall ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung, sofern in den Grünlandflächen keine bzw. keine ausreichenden Ausgleichsmöglichkeiten gefunden werden.

Damit ist sichergestellt, dass im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens und des erforderlichen Ausnahmeantrags ein gleichartiger Ausgleich erbracht werden kann.



Abb.: Gemeindeeigene Flächen (rot unterlegt) im Umfeld des Luftrettingsstandorts (ohne Maßstab)

### ***Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete***

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet *Seckachtal und Schefflenzer Wald* (6522-311) liegt rd. 1,4 km nordwestlich der Änderungsfläche jenseits der Autobahn A81. Von Beeinträchtigungen dieses und weiterer Schutzgebiete ist bereits aufgrund der räumlichen Distanz nicht auszugehen.

### ***Artenschutzrechtliche Bewertung***

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind auch im Flächennutzungsplanverfahren zu beachten. Durch die Darstellungen des FNP können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zwar nicht ausgelöst werden, dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher zu prüfen, ob im Falle eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens oder eines anderweitigen Genehmigungsverfahrens unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten können, die eine Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Erteilung einer Genehmigung verhindern könnten und damit auch das Erfordernis für die Darstellung der Baufläche im FNP fehlt.

Bei der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die europäischen Vogelarten sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten betrachtet.

Die betrachtete Fläche liegt im Nordwesten von Merchingen, zwischen der A81 und dem Siedlungsbereich. Weiter südlich verläuft die L515. Ein Asphaltweg biegt von der Landesstraße gen Norden ab. Westlich grenzt ein Wald an. Abschnittsweise steht eine Nadelbaumreihe am Waldrand mit dichtem Strauchunterwuchs. Am nördlichen Waldrand führt ein Erdweg zu einer Lagerfläche, die von Laubbäumen und Sträuchern umgeben ist. Anschließend folgt Grünland und eine Erddeponie. Auf der gegenüberliegenden Wegseite liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen – v. a. Grünland –, stellenweise mit eingestreuten Gehölzen. Bei der Fläche selbst handelt es sich um Teilbereiche zweier artenreicher Wiesen. Im Nordwesten steht ein älterer Birnbaum mit kleinen Höhlungen und Astlöchern.



Abb.: Blick über die Fläche in Richtung Osten (li.) und Weg am Waldrand zur L515 (Stand: 07.08.2024)

Die betrachtete Fläche hat für **Europäischen Vogelarten** v. a. aufgrund ihrer Lebensraumausstattung und Lage am Waldrand eine gewisse Bedeutung. Der Birnbaum im Plangebiet dient für Freiland- und ggf. auch Höhlenbrüter als Brutplatz. Innerhalb der Wiese wurde bei der Übersichtsbegehung die Feldlerche als typische Offenlandart nachgewiesen. Aufgrund des üblicherweise gewährten Abstands zu Vertikalstrukturen, wie in diesem Fall dem Wald, beschränkt sich das Vorkommen vermutlich auf den östlichen Bereich.

Jenseits der L515 gibt es zudem bekannte Rebhuhnvorkommen, die u.a. in 2024 im Rahmen des Monitorings seltener Brutvögel (MsB) nachgewiesen wurden. Die Art kann auch diesseits der L515 im Bereich des Luftrettingsstandorts nicht ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Fläche – zwischen Waldflächen gelegen – dürfte aber gering sein.

Darüber hinaus suchen auch typische Arten des Waldes die Wiesen mit Sicherheit zur Nahrungssuche auf.

Hinsichtlich der **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** lässt sich das Vorkommen der meisten Arten auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausschließen. Entlang der Straßenböschung der L515 und am ostexponierten Waldrand westlich der Änderungsfläche kommen u. U. Zauneidechsen vor. Der Birnbaum bietet zudem Strukturen, die sich potenziell als Zwischenquartiere für Fledermäuse eignen.

Nach heutigem Kenntnisstand kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen (Rodung im Winterhalbjahr, Kontrolle des Baums auf Fledermäuse vor dem Fällen, regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung) und ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen, Blühbrache für Feldlerche) vermieden werden.

Ein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausnahmen ist nicht ersichtlich. Für die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens wird eine Brutrevierkartierung mit dem Schwerpunkt auf Offenlandbrüter nahegelegt.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)<sup>1</sup> enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Südwestlich von Ravenstein, etwa 670 m von der Fläche entfernt, liegt das Wasserschutzgebiet *Rübbrunnen I+II* (225103). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Eßbachgraben (Gewässer II. Ordnung) fließt knapp 300 m nördlich der Fläche, der Knockgraben (Gewässer II. Ordnung) knapp 300 m südlich. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 6 näher erläutert.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)<sup>2</sup> und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** (LBodSchAG)<sup>3</sup> bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG). Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in Kapitel 6 beschrieben.

#### **4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima<sup>4</sup> und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

§ 1 Abs. 5 S. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>5</sup> besagt:

*Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...] sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

In § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) heißt es weiter:

*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*

Klimaschutz und Klimaanpassung nehmen durch diesen Passus in der Stadtentwicklung von Rechtswegen mehr Bedeutsamkeit und Gewicht ein, ohne jedoch Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Durch die Änderung des FNP werden bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereiche als Luftrettingsstandort ausgewiesen. Die Versiegelung verstärkt den Klimawandel somit in geringem Umfang. Mit der Errichtung eines Hangars mit Betriebsgebäude werden Dachflächen entstehen, auf denen sich u. U. Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

<sup>3</sup> Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

<sup>4</sup> z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

<sup>5</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

## 5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Die Raumnutzungskarte des **Regionalplans**<sup>1</sup> zeigt die betroffene Fläche als Teil des Regionalen Grünzugs (Z) und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Die vorgesehene Darstellung als geplanter Luftrettingsstandort steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entgegen. Deshalb wird ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von den Festlegungen des Regionalplans zur Ausweisung des Luftrettingsstandorts gestellt.

Flächen des **Fachplans Landesweiter Biotopverbund**<sup>2</sup> (Biotopverbund mittlerer, feuchter und trockener Standorte) sind von der geänderten Darstellung nicht betroffen.

---

<sup>1</sup> Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2013): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000. Rechtsverbindlich seit 15.12.2014.

<sup>2</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW: Biotopverbund, abgerufen am 02.08.2024

## 6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
<b>Schutzgut Boden</b>	
<p>Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt für die betrachtete Fläche die bodenkundliche Einheit <i>Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina aus geringmächtigen, tonig-steinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks (i24)</i>. In der als Wiese genutzten Fläche wird die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen mit mittel bis hoch bewertet (GW 2,50).</p> <p>Im Bereich des Feldwegs werden die natürlichen Bodenfunktionen v. a. durch Verdichtung nur noch geringfügig erfüllt (GW 0,50).</p>	<p>Mit der Änderung des FNP wird bislang nicht bebaubare Fläche zu etwa einem Drittel überbau- und versiegelbar. In den überbau- und versiegelbaren Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung, Versiegelung sowie durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt. Es muss und kann ein plangebietsexterner Ausgleich herbeigeführt werden.</p> <p>Durch die ordnungsgemäße Nutzung des Luftrettingsstandorts wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. bau-bedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Fläche ist Teil des Landschaftswasserhaushalts. Niederschläge versickern teilweise im Boden, werden über die Vegetation aufgenommen und über diese verdunstet. Teilweise fließen sie oberflächlich, der Geländeneigung in Richtung Norden, Osten und Süden folgend, ab.</p> <p>In der Fläche steht die hydrogeologische Einheit <i>Oberer Muschelkalk, ungegliedert</i> an. Dabei handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit meist hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit.</p> <p>Insgesamt mittlere Bedeutung (Stufe C) für das Teilschutzgut.</p>	<p>Im Zuge der Bebauung als Luftrettingsstandort werden Flächen versiegelt. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Grundwasserneubildungsrate ab. Bereits aufgrund der geringen Flächengröße wird sich die Versiegelung kaum merklich auf das Schutzgut auswirken.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bezüglich des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>

<sup>1</sup> u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

<sup>2</sup> Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
<b>Schutzgut Klima und Luft</b>	
<p>In den Offenlandflächen nordwestlich von Merchingen entsteht in Strahlungsnächten Kalt- und Frischluft. Diese fließt, der Geländeneigung folgend, überwiegend in das Eßbach- und Knockgrabental, teilweise bzw. anschließend in Richtung Siedlungsbereich ab. Der geplante Luftrettingsstandort liegt nördlich der L515 auf einer plateauähnlichen Geländeerhöhung. Im Westen schließt ein kleiner Wald an, im Übrigen fällt das Gelände in Richtung der Straße und der Offenlandflächen ab.</p> <p>Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet im Nordwesten von Merchingen mit Relevanz für die Siedlungslagen im Tal hat eine hohe Bedeutung (Stufe B) für das Schutzgut. Die betrachtete Fläche liegt an deren Rand und spielt bereits aufgrund der vergleichsweise geringen Größe nur eine untergeordnete Rolle.</p>	<p>Eine kleine Fläche des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets im Nordwesten von Merchingen wird als geplanter Luftrettingsstandort dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bereits aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.</p> <p>In Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	
<p>Überwiegend Magerwiese mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Birnbaum mit hoher Bedeutung.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Die Wiesen haben für die Tierwelt eine mittlere Bedeutung. Darin finden v. a. Insekten, Wirbellose, Spinnentiere und Kleinsäuger geeignete Lebensraumstrukturen. Erstgenannte dienen wiederum Vögeln und Fledermäusen als Nahrung. Der Baum wertet die Fläche weiter auf. Freibrüter, u. U. auch einzelne Höhlenbrüter finden am/im Baum einen Nistplatz, Fledermäuse evtl. potenzielle Zwischenquartiere. Für Bodenbrüter wie die Feldlerche bieten die Wiesen sicherlich geeignete, wenn auch nicht ideale Brutmöglichkeiten.</p>	<p>Mit der Änderung des FNP wird der Bau eines Luftrettingsstandorts planungsrechtlich vorbereitet. Flächen werden überbaut und versiegelt. In den nicht überbauten Flächen wird die heutige, extensive Grünlandnutzung nicht weitergeführt und geringwertigere Grünflächen entstehen.</p> <p>Lebensräume von Tieren und Pflanzen gehen verloren. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt. Es muss und kann ein plangebietsexterner Ausgleich herbeigeführt werden.</p> <p>Die europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Kapitel zum besonderen Artenschutz näher behandelt.</p>
<b>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</b>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein vielverzweigtes Wirkungsgefüge, in welchem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbaubaren und versiegelbaren Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
	Versiegelung und Überbauung der Ackerfläche entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<p>Merchingen liegt im Kessachtal, im Westen davon liegt die Ausfahrt 6 (Osterburken) der A81. Die L515 verbindet Autobahnanschluss und Siedlungsbereich. Nach Norden hin führt die Autobahn durch ein großes Waldgebiet, an das im Westen die Bodenaushubdeponie „Greut“ des Neckar-Odenwald-Kreises anschließt. Sie wird zur Landesstraße hin durch einen kleinen Wald abgeschirmt und ist aufgrund der hügeligen Topografie aus der Ferne kaum einsehbar.</p> <p>Der geplante Luftrettingsstandort liegt angrenzend an die Deponie auf einer Art Plateau. Der weite Blick in Richtung Merchingen zeigt landwirtschaftlich genutzte Flächen und eingestreute Gehölzbestände. Von Hüngheim aus, ggf. stellenweise auch von der L515 oder von Merchingen aus, ist die Fläche sichtbar.</p>	<p>Mit der Ausweisung als geplanter Luftrettingsstandort kann die bisherige Wiesenfläche als Hubschrauberlandeplatz mit Gebäuden genutzt bzw. bebaut werden. Von West und Ost wird die Sichtbarkeit des Standorts beschränkt sein, insbesondere von der Landesstraße von Süden aus aber eine deutliche Sichtbarkeit gegeben sein. Es ist ein Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Mithilfe begrenzter Gebäudehöhen, entsprechender Farbgestaltung und ggf. randlicher Eingrünung lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich mindern. Mit entsprechenden Maßnahmen könnten die Beeinträchtigungen derart reduziert werden, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung und damit ein Ausgleich der Eingriffe vor Ort erfolgt. Wird dies nicht umgesetzt, ist eine plangebietsexterne Kompensation durch landschaftsbildaufwertende Maßnahmen außerhalb des Plangebiets möglich.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	
Aufgrund des artenreichen Grünlands und u. U. auch die Nähe zum Wald ist eine mittlere biologische Vielfalt in der Fläche anzunehmen.	Mit der Änderung hin zu einem geplanten Luftrettingsstandort wird überbau- und versiegelbare Fläche geschaffen. Die künftige Nutzung verschiebt das Artenspektrum. Innerhalb der Fläche wird die biologische Vielfalt abnehmen.
<b>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	
Landwirtschaftlich genutzte Flächen.	<p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind infolge der FNP-Änderung nicht zu erwarten.</p> <p>Durch den Abstand zum Siedlungsbereich wird die durch den Flugbetrieb verursachte Lärmbelästigung möglichst begrenzt.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
Kultur- oder sonstige Sachgüter sind innerhalb der Fläche nicht bekannt.	Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten.  Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 des Denkmalschutzgesetzes, die den Umgang mit zufälligen Funden regeln, wird verwiesen. Sollten bei späteren Bauarbeiten in den Gebieten Funde auftreten, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt bzw. Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u. a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

## 7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin als Wiese genutzt werden, der Feldweg als solcher befahren und der Obstbaum bliebe (zumindest mittelfristig) stehen.

## 8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens<sup>2</sup>

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushalts sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

Beim Bau kommt es zu Lärmemissionen, Erschütterungen und Störungen, die aber räumlich und zeitlich begrenzt sind.

In der Nutzungsphase ist es v. a. die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Nutzungsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Im Bereich des Feldwegs ist mit einem geringfügig höheren Straßenverkehrsaufkommen (Rettungsfahrzeuge, Rettungskräfte, Techniker etc.) und somit auch mit einer Zunahme von Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen in diesem Bereich zu rechnen. Durch den möglichen Betrieb von Heizungen und Klimaanlage entsteht zusätzliche Wärme. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der Nutzungsintensität nicht zu erwarten. Auch Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Während der Bauphase und durch die Nutzung kommt es am Luftrettingsstandort zu zusätzlichen Lichtemissionen in einem bislang selten oder nicht beleuchteten Bereich. Mit der in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden die Lichtemissionen auf das für die Nutzung erforderliche Mindestmaß begrenzt. Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten, da sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Nordwestlich des Änderungsbereichs liegt eine Erddeponie. Bekannte Umweltprobleme oder nahegelegene Plangebiete gibt es nicht. Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind demnach ausgeschlossen.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Luftrettingsstandorts werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe

<sup>1</sup> Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

oder die Umwelt ausgeht. Die Einrichtung des Strandorts dient der schnellen Bereitstellung von Rettungshubschraubern.

## **9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene von Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren.

Folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sind möglich und werden empfohlen:

- Randliche Eingrünung (Verminderung, Ausgleich)
- Dachbegrünung (Verminderung, Ausgleich)
- Durchgrünung durch Einsaat und Bepflanzung von Grünflächen (Verminderung, Ausgleich)
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien (Vermeidung)
- Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze (Verminderung)
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung zum Schutz von brütenden Vögeln (Vermeidung)
- Allgemeiner Bodenschutz (Vermeidung)
- Insektenschonende Beleuchtung (Verminderung)

## **10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser<sup>1</sup>**

Bei den Baumaßnahmen und während der Nutzung bzw. bei Einsätzen von Hubschraubern werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

## **11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch die Darstellung im FNP nicht eingeschränkt. Es sind keine Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen.

Mit der Errichtung eines Hangars mit Betriebsgebäude entstehen Dachflächen, auf denen sich u. U. Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Ohnehin müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

---

<sup>1</sup> Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

## 12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Gemäß den Ergebnissen der 2021 vom Land Baden-Württemberg durchgeführten Studie stehen im Großraum Osterburken nicht ausreichend Luftrettingsstandorte zur Verfügung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wählte daraufhin zwei Areale aus, die im Rahmen einer Machbarkeitsstudie<sup>1</sup> näher untersucht wurden. Ziel dieser Untersuchung war es, im vorgegebenen Raum nach Luftverkehrsgesetz genehmigungsfähige Standorte für die Realisierung eines Hubschrauber-Sonderflugplatzes zu finden.

Der engere Suchraum für die Machbarkeitsstudie wurde auf zwei Teilflächen des Flst.Nr. 12523, Gemarkung Osterburken, („Osterburken Nord“ und „Osterburken Mitte“) und zwei Bereiche im Areal zwischen der A81 und dem Siedlungsbereich Merchingens („Merchingen West“ und „Merchingen Mitte“) begrenzt. Im Rahmen der Untersuchung wurde jede der vier Flächen hinsichtlich der Kriterien Eigentumsverhältnisse, Erschließung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Hindernissituation der An- und Abflugkorridore, Hindernissituation allgemein, Lärmsituation und Brandschutz bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand einer Skala von 0 (nicht möglich, Ausschlusskriterium Standort) bis 5 (gut). Die Einordnung des Gesamtergebnisses (max. 40 Punkte) erfolgte in Wertstufen von 0 (nicht realisierbar) bzw. 1-12 (schlecht realisierbar) bis 33-40 (sehr gut realisierbar).

Die Fläche „Osterburken Nord“ scheidet aufgrund der mit 0 bewerteten Hindernissituation (Nachteile v. a. aufgrund der Tallage) aus. Gleiches Ausschlusskriterium gilt für die Fläche „Osterburken Mitte“. Die Fläche „Merchingen Mitte“ erreicht eine Gesamtbewertung von 18 und fällt in die Kategorie „realisierbar“. Größter Nachteil des Standorts ist die Nähe zum Siedlungsrand und die damit verbundene Lärmproblematik. Die Fläche „Merchingen West“ – der letztlich ausgewählte Standort – erreicht eine Gesamtbewertung von 25 und fällt in die Kategorie „gut realisierbar“. Größter Vorteil ist die plateauähnliche Lage, die dafür sorgt, dass kaum Geländemodellierungen notwendig werden.

Wie die Machbarkeitsstudie darlegt, drängen sich anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht auf bzw. existieren keine geeigneten Standortalternativen.

## 13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen<sup>2</sup> zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt<sup>3</sup>

Die Fläche wird als Luftrettingsstandort dargestellt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Der schnelle Zugang zu Löschwasser und die Erreichbarkeit von Rettungskräften werden im nachgelagerten Verfahren gewährleistet.

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2022): Machbarkeitsstudie über die Eignung verschiedener Standorte für die Errichtung und den Betrieb eines Rettungshubschrauberflugplatzes im Bereich Osterburken / Merchingen (Neckar-Odenwald-Kreis) als Hubschrauberflugplatz für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderflugplatz) (Stand 07.09.2022). IB Weigert (Ingenieurbüro für Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze), Pfatter.

<sup>2</sup> auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

<sup>3</sup> sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

#### **14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind<sup>1</sup>**

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Gemeindeverwaltungsverband Osterburken (Hrsg.) (2024): Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von den Festlegungen des „Einheitlichen regionalplans Rhein-Neckar“ zur Ausweisung eines „Luftrettingsstandortes“ (Stand 26.03.2024). Stadt Ravenstein, Gemarkung Merchingen. Bearbeitet von der IFK Ingenieure Partnergesellschaft mbH, Mosbach.

Die jeweiligen Quellen sind den entsprechenden Dokumenten zu entnehmen.

Folgende weitere Quellen wurden für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

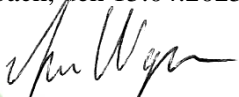
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>
- Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>


#### **15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Nach § 5 BauGB soll der FNP spätestens nach 15 Jahren überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Im Zuge dieser Bearbeitung kann die Umsetzung der Darstellung überprüft werden und ggf. können erhebliche Auswirkungen erfasst werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung können bzw. müssen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen festgelegt werden.

Mosbach, den 15.04.2025



 Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

<sup>1</sup> z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden